

# Treuhandvertrag

Zwischen

Frau       Herrn

Name

Vorname

- nachstehend „Treugeber“ genannt -

und der

CSI Treuhand UG (haftungsbeschränkt)  
Treuhandgesellschaft,  
Muster Str. 12, 12345 Musterstadt

- nachstehend „Treuänderin“ genannt -

wird unter Beitritt zur "personaflex.com Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG"  
gemäß gesonderter Beitrittserklärung folgender Treuhandvertrag über:

EUR:

(Einlage ohne Agio)

abgeschlossen.

## § 1 Verwaltungstreuhand

Gemäß § 4 Abs. 4.3 des Gesellschaftsvertrages der personaflex.com Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) können sich Investoren auch als mittelbare Gesellschafter (Treugeber) nach Maßgabe des Gesellschafts- und dieses Vertrages an der Gesellschaft beteiligen. Der Treugeber hat sich mit gesondert unterzeichneter Beitrittserklärung an der Gesellschaft beteiligt und beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Treuänderin (Treuhandkommanditistin) in Höhe des gezeichneten Beteiligungsbetrages eine Kommanditbeteiligung im eigenen Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Treuhänders zu erwerben und zu verwalten, die Stellung des Treugebers entspricht daher wirtschaftlich der eines Gesellschafters der Gesellschaft. Seine Einlage (Haft- und Pflichteinlage) erbringt der Treugeber unmittelbar an die Gesellschaft. Die Treuänderin und die Gesellschaft können die Erfüllung der Einzahlungsverpflichtung des Treugebers als Gesamtgläubiger verlangen.

## § 2 Verpflichtungen der Treuänderin

2.1 Die Treuänderin wird die Gesellschafterrechte im Rahmen der ihr in der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen ausschließlich im Interesse des Treugebers ausüben. Sie wird hierbei den jederzeit zulässigen Weisungen des Treugebers, insbesondere auch hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes Folge leisten.

2.2 Bei jeder anstehenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft fordert die Treuänderin den Treugeber rechtzeitig auf, sein Stimmrecht

persönlich auszuüben oder der Treuhänderin eine schriftliche Weisung über die Ausübung seines Stimmrechts zu erteilen. Kommt der Treugeber dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Treuhänderin berechtigt, dass Stimmrecht nach pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Treugebers auszuüben.

2.3 Die Treuhänderin wird den Treugeber über die Verhältnisse in der Gesellschaft und des treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteils unterrichten.

2.4 Die Treuhänderin wird außergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Treuhandverhältnis nur machen oder Verpflichtungen dazu nur eingehen, wenn der Treugeber seine Einwilligung erteilt hat.

2.5 Die Treuhänderin wird das Treuhandverhältnis gegenüber anderen Personen nicht offenbaren, ausgenommen hiervon sind Mitteilungen gegenüber dem Finanzamt.

### **§ 3 Verpflichtungen des Treugebers**

2.1 Der Treugeber wird der Treuhänderin keine Weisungen erteilen, durch deren Befolgung die Treuhänderin gegen gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen verstoßen würde.

2.2 Der Treugeber erstattet der Treuhänderin die Aufwendungen, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben macht, außergewöhnliche Aufwendungen jedoch nur, wenn sie mit seiner Zustimmung gemacht werden.

### **§ 4 Entgelt**

Die Kosten der Treuhandschaft werden gemäß § 4 Abs. 4.3 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft getragen.

### **§ 5 Haftungsfreistellung**

5.1 Der Treugeber verpflichtet sich, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Ansprüchen Dritter freizustellen, welche ihr infolge der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages, das heißt im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft und deren Verwaltung, entstehen. Falls die Treuhänderin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, hat der Treugeber entsprechend seiner Beteiligung Ersatz zu leisten.

5.2 Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch, wenn die Treuhänderin für Verbindlichkeitender Gesellschaft in Anspruch genommen wird, die diese zwischen dem Beitritt der Treuhänderin und deren Eintragung in das Handelsregister begründet hat.

### **§ 6 Beendigung des Treuhandverhältnisses**

6.1 Das Treuhandverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.2 Bei vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, kann das Treuhandverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden.

6.3 Die Treuhänderin verpflichtet sich im Falle der Beendigung des Treuhandverhältnisses

den Teil-Gesellschaftsanteil unverzüglich dem Treugeber oder an einen von diesem zu benennenden Dritten zu übertragen. Der Treugeber ist verpflichtet, bei der Übertragung mitzuwirken und die Kosten für diese Übertragung zu tragen.

6.4 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft endet das Treuhandverhältnis mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

## **§ 7 Sicherung des Treugebers**

7.1 Die Treuhänderin tritt hiermit ihre auf den Teil-Gesellschaftsanteil entfallenden Gewinnansprüche sowie ihre Ansprüche auf dasjenige, was ihr im Falle eines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft zusteht, an den Treugeber ab.

7.2 Die Treuhänderin erteilt hiermit dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts aus dem von der Treuhänderin gehaltenen Geschäftsanteils. Der Treugeber ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

7.3 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin oder deren Ablehnung mangels Masse, verpflichtet sich diese hiermit, den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil, an den Treugeber unverzüglich zu übertragen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil eingeleitet werden.

7.4 In gleicher Weise verpflichtet sich die Treuhänderin hiermit, den Geschäftsanteil für den Fall an den Treugeber abzutreten, dass die Treuhänderin den Anteil ohne Einwilligung des Treugebers auf einen Dritten übertragen sollte.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

8.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für das Treuhandverhältnis entsprechend.

8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Treuhänderin

\_\_\_\_\_

Unterschrift Treugeber